

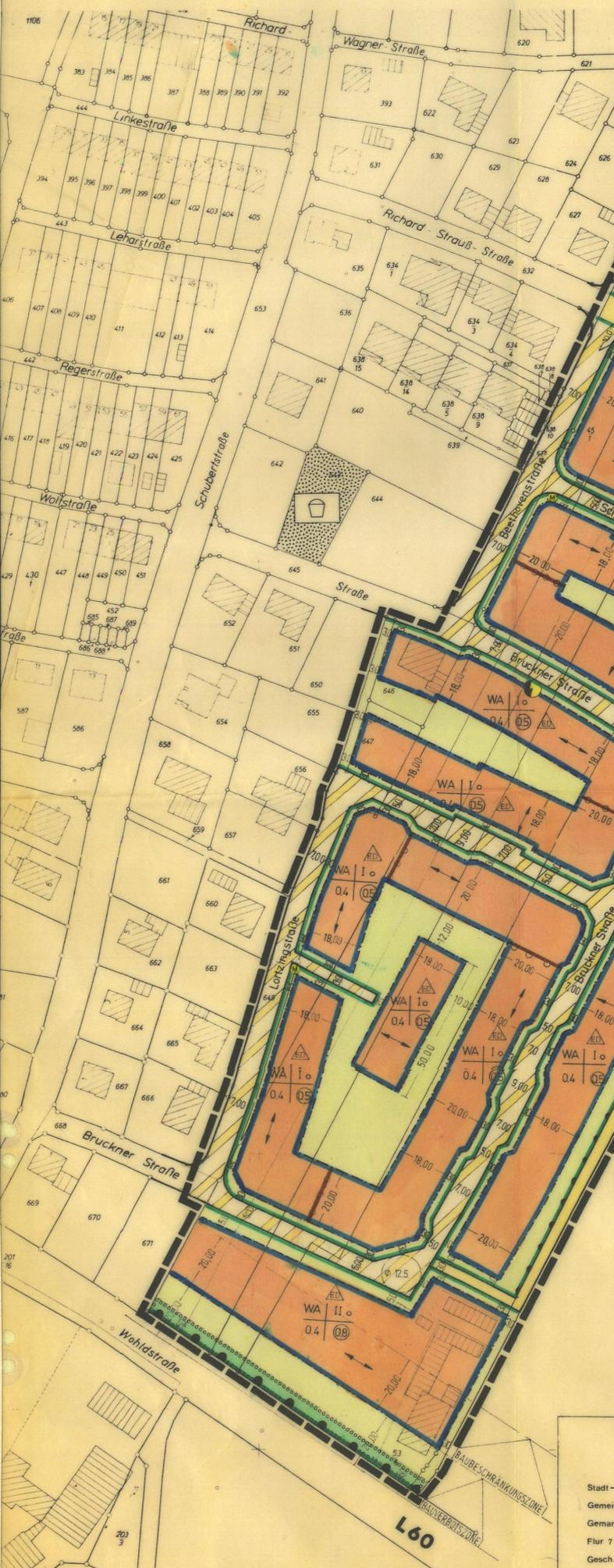
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese meldepflichtig sind (Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.78). Die Funde sind unverzüglich der zuständigen Kreis- oder Gemeindeverwaltung zu melden.

Bei durchzuführenden Tiefbauarbeiten ist auf erdverlegte Versorgungsanlagen besonders Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Die Außenstelle der Ntke Quakenbrück, Tel. 05431/4084, kann den genauen Verlauf der Kabel und der Gasrohrleitungen in der Öffentlichkeit angeben.

Innerhalb der Baubeschränkungszone im Abstand von 40 m vom befestigten Fahrbahn der Landesstraße 60 dürfen Werbeanlagen im Blickfeld zur Straße nicht errichtet werden (§ 24 (2) NStro).

Die Neubaugrundstücke, soweit sie unmittelbar an die Landesstraße 60 angrenzen, sind entlang der Straßeneigentumsgränze mit einer lückenlosen, festen Einfriedigung zu versehen und in diesem Zustand dauernd zu erhalten (§ 24 NStro i. V. mit Nr. 2 der Zufahrtenrichtlinien).

Von der Landesstraße können Befestigungen ausbleiben. Das Straßenbaumt macht darauf aufmerksam, daß für die in Kenntnis der Straße errichteten baulichen Anlagen gegenüber dem Träger der Straßensubstanz keinerlei Schadensansprüche hinsichtlich Emissionschutz geltend gemacht werden können.



DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS DIE STADTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 15.2.1985). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

OSNABRÜCK, DEN 5.11.1985

KATASTERAMT OSNABRÜCK  
Im Auftrage  
*Bump*

Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung  
Auszug aus dem Flurkartenwerk  
Maßstab 1:1000

Stadt-Landkreis Osnabrück  
Gemeinde Quakenbrück - Stadt  
Gemarkung Quakenbrück  
Flur 7  
Gesch. Buch. V. . . . Nr. 2002/80

Osnabrück, den 15. 2. 1980  
Bleigebigt  
Katasteramt  
Im Auftrage  
*Hartmut Scholz*

Vervielfältigungserlaubnis erteilt  
Eine Gewähr für die Richtigkeit wird nur für urschriftlich beglaubigte Ausfertigungen übernommen

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.08.76 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24.06.1985 (BGBl. I S. 1144 f) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 230), hat der Rat der Stadt Quakenbrück diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1: Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Stellung der baulichen Anlagen" kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Quakenbrück eine Ausnahme gem. § 31 (1) BBauG von ausschließlich 90 Grad zulassen.

- PLANZEICHENERKLÄRUNG (nach der Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981)
- Art der baulichen Nutzung
    - WR - reine Wohngebiete
    - WA - Allgemeine Wohngebiete
    - MI - Mischgebiete
    - GE - Gewerbegebiete
    - SO - Sondergebiete
  - Maß der baulichen Nutzung
    - 0,5 - Geschäftszahl
    - 0,4 - Bebauungszahl
    - 0,4 - Grundflächenzahl
    - 11 - Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)
    - 11 - Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
  - Bauweise, Bautypen, Baugrenzen
    - o - Offene Bauweise
    - ED - Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
    - a - Abweichende Bauweise (Gebäude sind bis zu einer Länge von m zulässig, Abstände nach §§ 7 und 10 BBauG)
    - g - Geschlossene Bauweise
    - Baulinie
    - Baugrenze
    - SD - Satteldach
    - WD - Weindach
    - FD - Flachdach
    - 28-35° - Dachneigung
    - - Stellung der baulichen Anlagen/Hauptfirstrichtung
  - Fläche für den Gemeinbedarf
    - - Flächen für den Gemeinbedarf
    - Zweckbestimmung:
      - - Schule
      - - Kirche
  - Verkehrsflächen
    - - Straßenverkehrsflächen (Gemeindestraße)
    - - Straßenbegrenzungslinie (auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung)
    - - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Verkehrsberuhigung)
    - - Öffentliche Parkfläche - ••••• - Parkbuch
    - - Fußweg
    - - Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen
    - - B - Einfahrt
    - - B - Einfahrtbereich
    - - B - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
  - Flächen für Versorgungsanlagen
    - - Versorgungsfläche
    - Zweckbestimmung:
      - - Elektrizität (Trala)
  - Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen
    - - Leit-Freileitung mit Schutzstreifen
    - - Erdkabel
    - - Gasleitung
    - - Wasserleitung
  - Grünflächen
    - - Grünfläche öffentlich
    - - Grünfläche privat
    - Zweckbestimmung:
      - - Bolzplatz
      - - Spielplatz
  - Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft
    - - Wasserflächen
    - Zweckbestimmung:
      - - Fluß / Bach / Graben
  - Flächen für die Land- und für die Forstwirtschaft
    - - Fläche für die Landwirtschaft
    - - Fläche für die Forstwirtschaft
  - Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zur Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung der Landschaft
    - - Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern (§ 11 (1) 25a BBauG)
    - - Erhalten von Bäumen u. Sträuchern (§ 11 (1) 25 b BBauG)
    - - Einzelbäume zu erhalten
  - Sonstige Planzeichen
    - - Nicht überbaubare Grundstücksflächen
    - - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
    - - Abgrenzung unterschiedlicher Stellung der baulichen Anlagen
    - - Abgrenzung unterschiedlicher Dachneigung
    - - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
    - - Sichtwinkel (Oberhalb 0,80 m Höhe über Straßenoberkant dauernd freizuhalten) Hinweis
    - - Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen (beschränkte Flächen)
    - - Straßenbegleitgrün
    - - Stellplätze für Müllbehälter (kurzfristig)

2. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 17A „HAKENKAMP“  
Stadt Quakenbrück, Landkreis Osnabrück **URSCHRIFT**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.10.1984 die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BBauG am 25.10.84 ortsüblich bekannt gemacht.

Quakenbrück, den 14.02.1986

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.04.85 die Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 06.05.85 ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 15.05.1985 bis zum 17.6.85 gem. § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Quakenbrück, den 14.02.1986

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 22.10.1985 die Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 2a Abs. 7 BBauG beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 2a Abs. 7 BBauG wurde vom 14.02.1986 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 14.02.1986 gegeben.

Quakenbrück, den 14.02.1986

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat die Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 22.10.1985 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Quakenbrück, den 14.02.1986

Stadtdirektor

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Osnabrück, den 14.02.1986

PLANUNGSBEREITER DR. HARTMUT SCHOLZ  
Nikolaier 1-2 - 4500 Osnabrück  
Tel. (0541) 22257

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung des Landkreises Osnabrück (Az.: ) vom heutigen Tage unter Aufhebung aller Mitbestimmungen gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt. Die Genehmigung ist damit verbindlich. Die Genehmigung wurde am 24.05.86 von der Genehmigung ausgegeben.

Osnabrück, 24. MAI 1986

LANDESKREIS Osnabrück  
Landkreisdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 24.05.86 die Genehmigung des Bebauungsplanes (Az.: ) aufgeführten Auflagen/Maßnahmen in seiner Sitzung am 24.05.86 beigesteuert. Die Änderung des Bebauungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen/Maßnahmen vom 24.05.86 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 24.05.86 ortsüblich bekannt gemacht.

Quakenbrück, den 24.05.1986

Stadtdirektor

Die Genehmigung der Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 12 BBauG am 24.05.86 im Amtsblatt für den Landkreis bekannt gemacht worden. Die Änderung des Bebauungsplanes ist damit rechtsverbindlich geworden.

Quakenbrück, den 24.05.1986

Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Änderung des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Quakenbrück, den 24.05.1986

Stadtdirektor

Bürgermeister als Ratsvorsitzender